LEKTRONISCHES

AMTSBLATT LANDKREIS LEIPZIG



Samstag, den 23. Dezember 2017 | Nummer 12/2017

www.landkreisleipzig.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Leipzig und seiner beschließenden Ausschüsse gemäß § 3 Absatz 4 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen Allgemeine Hinweise:

- (*) Die im Beschluss bezeichnete(n) Anlage(n) ist/sind nicht Bestandteil dieser Bekanntmachung!
- (**) Die beschlossene Satzung bzw. der beschlossene Wirtschaftsplan wird aus formellen Gründen nochmals separat bekanntgemacht!

I. Bekanntmachung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2017 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2017/107 1.) Zuordnung des Gebäudes Deutzener Str. 24 in 04552 Borna zum Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig 2.) Bereitstellung eines Zuschusses für die Umbaumaßnahmen am Gebäude Deutzener Str. 24 an den Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig durch Umverteilung von Haushaltsmitteln: Der Kreistag beschließt 1. die Zuordnung der Flurstücke 847/4 und 847/5 Grundbuchblatt Borna mit aufstehendem Gebäude Deutzener Str. 24 in 04552 Borna an den Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig zum 01.01.2018 und 2. die Bereitstellung eines Zuschusses für die Umbaumaßnahmen am Gebäude Deutzener Str. 24 an den Kommunalen Eigenbetrieb Musikschulen des Landkreises Leipzig in Höhe von 1.502.780 EUR.

Beschluss 2017/135 Bestimmung des Prüfers für den Jahresabschluss 2017 für die Kommunalen Eigenbetriebe Weiterbildungsakademie und Musikschulen des Landkreises Leipzig: Der Kreistag beschließt, für die kommunalen Eigenbetriebe Weiterbildungsakademie und Musikschulen des Landkreises Leipzig den Wirtschaftsprüfer BHB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Haydnstraße 21 in 01309 Dresden für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zu beauftragen.

Beschluss 2017/136 Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb "Musikschulen des Landkreises Leipzig" (*) (**): Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb "Musikschulen des Landkreises Leipzig" entsprechend der beigefügten Anlage.

Beschluss 2017/133 Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig (*) (**): Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2018 für den Kommunalen Eigenbetrieb WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig entsprechend der beigefügten Anlage

Beschluss 2017/139 Jährliche Betriebsplanung für den Wald des Landkreises Leipzig hier: Wirtschaftsplan 2018 (*): Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten "Wirtschaftsplan für den Wald des Landkreises Leipzig - Planjahr 2018" für die Körperschaft Landkreis Leipzig.

Beschluss 2017/140 Zweckvereinbarung zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Strukturwandels im Mitteldeutschen Braunkohlerevier (*): Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte
Zweckvereinbarung zur Initiierung und Umsetzung eines zukunftsorientierten Innovationsprozesses im Mitteldeutschen Braunkohlerevier
im Sinne eines aktiven Strukturwandels zwischen dem Burgenlandkreis
als Abwicklungspartner und - dem Saalekreis, - der Stadt Halle, - dem
Landkreis Mansfeld-Südharz, - dem Landkreis Leipzig, - der Stadt
Leipzig, - dem Landkreis Nordsachsen, - dem Landkreis Altenburger
Land, - dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als übertragenden Gebietskörperschaften abzuschließen.

Beschluss 2017/126 Änderung des Gesellschaftsvertrages der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH (*): Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung und beauftragt den Landrat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und in der Gesellschafterversammlung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss 2017/127 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufbauwerk Region Leipzig GmbH (*): Der Kreistag beschließt die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufbauwerk Region Leipzig GmbH in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung und beauftragt den Landrat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und in der Gesellschafterversammlung der Aufbauwerk Region Leipzig GmbH die notwendigen Beschlüsse zu fassen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde.

Beschluss 2017/138 Wahl von Mitgliedern des Landkreises Leipzig in den Aufsichtsrat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH: Der Kreistag 1. wählt nachfolgende zwei Mitglieder widerruflich in den Aufsichtsrat der "THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH": a) Herrn Kreisrat Karsten Richter b) Frau Kreisrätin Simone Luedtke 2. bestimmt gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH widerruflich Frau Katrin Friebel für die Entsendung in den Aufsichtsrat der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH.

Beschluss 2017/151 Ernennung Leiter (m/w) Liegenschafts- und Kultusamt: Der Kreistag beschließt: Frau Iris Bode wird mit Wirkung vom 01.01.2018 als Leiter (m/w) des Liegenschafts- und Kultusamtes tätig.

Beschluss 2017/147 Entschlammung Großteich einschließlich Vorwärmer und Streckteich 2: Der Landkreis Leipzig beabsichtigt, die Entschlammung des Großteiches, des Vorwärmerteiches und des Streckteiches im Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2018 durchführen zu lassen. Der Kreistag beschließt die Umsetzung der Maßnahme, den Abschluss der Architekten- und Ingenieurverträge sowie die außerplanmäßige Bereitstellung der finanziellen Mittel. Der ermittelte

Gesamtkostenrahmen (Kostenschätzung) inkl. Planungsleistungen und sonstige Kosten beträgt für das Vorhaben Entschlammung Großteich 3.850.000,00 EUR.

Die Gesamtkosten werden durch die vom Freistaat Sachsen im Rahmen der Eigentumsübertragung (Vertrag vom 16.12.2015) zugewiesenen Mittel gedeckt.

Beschluss 2017/124 Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig Fachstandards zum Teilfachplan 2 "Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig", 3. Fortschreibung (*): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 2 "Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII im Landkreis Leipzig", 3. Fortschreibung.

Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Beschluss 216/014 wird zum 31.12.2017 aufgehoben.

Beschluss 2017/120 Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt 2017 des Landkreises Leipzig hier: Jugendamt: Der Kreistag beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushalt des Jugendamtes 2017 in Höhe von 2.970.000 EUR

für folgende Aufwendungen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Ergebnishaushalt.

Diese Mehraufwendungen werden wie folgt gedeckt:

| 2.090.000 EUR | 3410.01.00-348100 | Erstattung Bund und Land für |
|----------------|-------------------|-------------------------------|
| | | Unterhaltsvorschuss |
| 391.000 EUR | 5470.01.00-348500 | Mehrertrag Rückzahlung |
| | | Betriebskostenzuschuss 2016 |
| | | Regionalbus Leipzig GmbH |
| 406.000 EUR | 5470.01.00-431500 | Minderaufwand |
| 83.000 EUR | | Betriebskostenzuschüsse ÖPNV |
| | | sind derzeit ungedeckt |
| Produktbereich | 34 | Soziale Hilfen |
| Produktgruppe | 341 | Unterhaltsvorschussleistungen |
| Produktunter- | | |
| gruppe | 3410 | Unterhaltsvorschussleistungen |
| Produkt | 3410.01. | Unterhaltsvorschussleistungen |

Beschluss 2017/141 Bildung eines kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" ab 01.01.2018 (*): Der Kreistag beschließt die Bildung eines kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" ab 01.01.2018 gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss 2017/143 Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" (*) (**): Der Kreistag beschließt die Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss 2017/117 Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig (*) (**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig.

Beschluss 2017/150 Wahl der Betriebsleiterin des kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig": Der Kreistag wählt Frau Carola Schneider zur Betriebsleiterin des neu zu gründenden kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig".

Beschluss 2017/144 Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ - (*) (**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte "Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ - ".

Beschluss 2017/142 Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 (Sächs-BRKG) (*): Der Kreistag beschließt die Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004, Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. September 2015 (SächsBRKG) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss 2017/145/ Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Benutzungsgebührensatzung - (*) (**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Benutzungsgebührensatzung -.

Beschluss 2017/146 Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Bestellungs- und Entschädigungssatzung - (*) (**): Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Bestellungs- und Entschädigungssatzung -.

II. Bekanntmachung der vom Bau- und Vergabeausschuss in seiner Sitzung am 07.12.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/152 Vergabe der Bauleistung: Ausbau der K 8330 (Förstgener Straße) in den Ortslagen Kössern und Förstgen, 1. und 2. Bauabschnitt (Lose 2 und 5 und anteilig Los 1): Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Ausbau der K 8330 (Förstgener Straße) in den Ortslagen Kössern und Förstgen, 1. und 2. Bauabschnitt (Lose 2 und 5 und jeweils anteilig Los 1 - getrennt nach Bauabschnitten) an die STRABAG AG, Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Nordsachsen, Gruppe Döbeln, Hasslau 16 b, 04741 Rosswein, mit einer Bruttoangebotssumme von insgesamt 1.321.255,23 EUR zu beauftragen.

Beschluss 2017/153 Illegale Abfallablagerungen - Containergestellung in 3 Losen: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe der Containergestellung in 3 Losen, Vergabenummer LKL-2017-0216 zu Los 1 an die SUEZ Ost GmbH & Co.KG, Am Gläschen 11, 04420 Markranstädt, OT Großlehna, Bruttowertungssumme: 117.470,20 EUR; zu Los 2 an die Fehr Umwelt Ost GmbH, Äußere Radeweller Str. 5, 06132 Halle, Bruttowertungssumme: 52.103,75 EUR; zu Los 3 an die Fehr Umwelt Ost GmbH, Äußere Radeweller Str. 5, 06132 Halle, Bruttowertungssumme: 58.621,38 EUR.

Beschluss 2017/154 Durchführung von Hausmeisterdienstleistungen am Verwaltungsstandort Grimma von 2018-2022: Der Bauund Vergabeausschuss beschließt die Vergabe von Hausmeisterdienstleistungen für den Verwaltungsstandort Grimma ab 01.02.2018 bis 31.01.2022 an die Firma HS Service GmbH, Rasenmühlenstraße 34, 98527 Schwarza, mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von 433.993,19 Euro.

Beschluss 2017/155 Durchführung der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung im Beruflichen Schulzentrum Leipziger Land hier: Aufhebung des Beschlusses 2017/069 vom 27.06.2017: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Beschluss 2017/069 vom 27.06.2017 aufzuheben.

Beschluss 2017/156 Durchführung der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung im Beruflichen Schulzentrum Leipziger Land: Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt nach Übergabe eines Briefumschlages des Rechnungsprüfungsamtes mit Inhalt der Lose, den Auftrag für die Durchführung der Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung im Beruflichen Schulzentrum Leipziger Land des Loses 1 nach Losentscheid, durchgeführt von Herrn Kreisrat Dr. Nikolaus Legutke, an die SF Gebäudereinigung GmbH Hofer Strasse 21 95030 Hof zu vergeben. Auftragssumme beider Angebote: 592.509,28 EUR Brutto.

III. Bekanntmachung der vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/130 Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII Beschluss der Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei stationärer Unterbringung nach §§ 13 (3), 19, 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4, 41, 42 SGB VIII (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt 1. die Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in stationären Einrichtungen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII. 2. die Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei stationärer Unterbringung nach §§ 13(3), 19, 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 4, 41, 42 SGB VIII.

Beschluss 2017/122 Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse in Fällen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII Beschluss der Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei Unterbringung nach §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt 1. die Aufhebung des Beschlusses 2008/087-1 vom 11.11.2008. 2. die als Anlage beifügte Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei Unterbringung nach §§ 33 sowie 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII.

Beschluss 2017/129 Aufhebung des Beschlusses 2008/088-1 (Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder und Jugendliche in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII) und Beschluss der Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei teilstationärer Unterbringung nach § 32 und § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt 1. die Aufhebung des Beschlusses 2008/088-1 (Gewährung von nicht durch die Entgeltvereinbarungen abgegoltenen Leistungen für Kinder und Jugendliche in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII). 2. die Richtlinie des Landkreises Leipzig über die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 und Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII bei teilstationärer Unterbringung nach § 32 sowie § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Beschluss 2017/123 Fortschreibung des Rahmenkonzeptes "Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig", 2018 (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt das als Anlage beigefügte Rahmenkonzept "Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig". Dieses tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss 2017/121 Fachförderung Kita Bau 2017 in den Haushaltsjahren 2017-2020 Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Leipzig aus Haushaltsmitteln des Bundes, des Landes sowie des Landkreises Leipzig (*): Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die als ANLAGE (Stand: 23.10.2017) beigefügte Entscheidungsvorlage zur Prioritätenliste Kita Bau 2017 zur Umsetzung des Investitionsprogramms für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Landkreis Leipzig und in diesem Zusammenhang über die Vergabe von Investitionsmitteln des Bundes, des Landes zzgl. der erforderlichen Landkreismittel in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 zur Kofinanzierung der Maßnahmen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich: -der Bereitstellung der Bundesmittel für die Jahre 2017 - 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mittels Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverband Sachsen an den Landkreis Leipzig; - der Bereitstellung der Landesmittel 2017 und 2018 durch den Freistaat Sachsen mittels Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverband Sachsen an den Landkreis Leipzig; - der Bereitstellung notwendiger Kofinanzierungsmittel in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 durch den Landkreis Leipzig als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe; - der angemessenen Beteiligung des Endempfängers an der Maßnahme bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen (in der Regel mit 10 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben); - der gesicherten Gesamtfinanzierung der Vorhaben: - durch positive gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde/Kommunalaufsicht des Landkreises Leipzig zu Maßnahmen bei kommunalen Antragstellern oder - durch Nachweis des gesicherten Eigenmittelanteils bei Freien Trägern; - dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde bzw. dass eine Erlaubnis des Jugendamtes für einen vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn vorliegt (bei der Inanspruchnahme von Landesmitteln) bzw. dass der Vorhabenbeginn durch Gesetz zugelassen ist (bei der Inanspruchnahme von Bundesmitteln) - der Zustimmung des SSG Kreisverband Leipzig

IV. Bekanntmachung der vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29.11.2017 gefassten Beschlüsse:

Beschluss 2017/132 Bedarfsbestätigung und Bestätigung des kommunalen Finanzierungsanteils i. H. v. 10 % für die Realisierung von Auflagen zum baulichen Brandschutz in der Sozialtherapeutischen Wohnstätte (STW) "Marie-Louise- Heim", Schillerstr. 19, 04668 Grimma: Der Kreisausschuss stimmt den baulichen Veränderungen zur Ertüchtigung des Brandschutzes in der Sozialtherapeutischen Wohnstätte "Marie- Louise- Heim", Schillerstraße19, 04668 Grimma, in Trägerschaft der Diakonie Leipziger Land, Geschäftsstelle Bockenberg 3, 04668 Grimma, und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 29.350,00 EUR zu.

Beschluss 2017/125 Bestätigung des 10% igen kommunalen Finanzierungsanteils i. V. m. der Bedarfsbestätigung für die Realisierung einer Investitionsmaßnahme in der Wohnstätte für geistige und/oder mehrfachbehinderte Menschen in 04416 Markkleeberg, Freiberger Allee 74: Der Kreisausschuss stimmt dem Umbauvorhaben in der Wohnstätte für Menschen mit Behinderungen, Freiberger Allee 74 in 04416 Markkleeberg in Trägerschaft der Diakonie Leipzig, Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e. V., Gneisenaustraße 10, 04105 Leipzig und der damit verbundenen kommunalen Anteilsfinanzierung von maximal 9.118,79 EUR (in Worten: Neuntausendeinhundertachtzehn 79/100) zu.

Beschluss 2017/137 Finanzierung von zwei barrierefreien Bussen (Niederflur) für die THÜSAC GmbH: Der Kreisausschuss des Landkreises Leipzig beschließt die Finanzierung von zwei barrierefreien Bussen für den Fuhrpark der THÜSAC GmbH zur Verbesserung des Verkehrsangebotes im Rahmen des Projektes "Muldental in Fahrt" aus zusätzlichem Ertrag.

V. Bekanntmachung der vom Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 16.10.2017 gefassten Beschlüsse

Beschluss 2017/119 Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Umstellung des Abfallgebührensystems im Landkreis Leipzig.: Der Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz des Landkreises Leipzig bestätigt den in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz des Landkreises Leipzig am 28.08.2017 vorgelegten Entwurf des neuen Gebührenmodells als Grundlage für die Anpassung bzw. Erstellung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzungen des Landkreises und der erforderlichen Anpassungen des Veranlagungsprogramms.

VI. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Beschlüsse des

- Ausschusses für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz,
- Jugendhilfeausschusses,
- Kreisausschusses,
- Bau- und Vergabeausschusses und
- Kreistages

des Landkreises Leipzig:

Der

Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 16.10.2017,

- Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2017,
- Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2017,
- Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2017,
- Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2017

jeweils die unter den Ziffern I. bis V. vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen und Beschlüsse, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises Leipzig gemäß § 3 Absatz 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

I. Bekanntmachung: Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig"

Auf Grund des § 95a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

Der Landkreis Leipzig führt einen kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" als selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 63 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013, i. V. m. § 95a Abs. 1 SächsGemO.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere durch die Durchführung von Leistungen der Pflege, Wartung und Reinigung feuerwehr- und katas-

trophentechnischer Ausrüstungen und Ausstattungen, welche am Wirtschaftsmarkt nicht angeboten werden; die Durchführung von Aus- und Fortbildungen für die Beschäftigten des Rettungsdienstes, die ehrenamtlich Tätigen in den Systemen "SchnellEinsatzGruppe", Organisatorische Leiter Rettungsdienst, Leitende Notärzte, Führungsgruppe "SANITÄT", Führungsgruppe "Feuerwehr"; die ehrenamtlich Tätigen in Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie die Entwicklung, Bereitstellung und den Betrieb von Bestell-, Informations- und Datenpflegsystemen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz mit dem Ziel der Sicherung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes; Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis Leipzig erfüllt.

- (3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Leipzig erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Ziele und Unternehmenscharakter

- (1) Ziel des Eigenbetriebes ist die Unterstützung der Sicherstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Leipzig und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit eines Feuerwehrtechnischen Zentrums zur Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Leipzig.
- (2) Die Kernaufgaben des Eigenbetriebes erfüllen einen öffentlichen Zweck. als Gemeinwohlbelang im Rahmen der Daseinsfürsorge als Grundlage der wirtschaftlichen Betätigung des Landkreises Leipzig.
- (3) Aus der Zielstellung ableitend ist der Eigenbetrieb Hilfsbetrieb für folgende hoheitliche Aufgaben des Landkreises Leipzig:
 - (1) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes;
 - (2) Organisation des Rettungsdienstes auf der Grundlage eines Rettungsdienstbereichsplanes;
 - (3) Durchführung der Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern zur Vereinbarung der Entgelte für Notfallrettung und Krankentransport und deren Abrechnung zur finanziellen Sicherstellung des Rettungsdienstes;
 - (4) Übertragung der Sicherstellung von Leistungen der Notfallrettung und Krankentransportes auf private Hilfsorganisationen oder andere private Marktanbieter;
 - (5) Sicherstellung des medizinisch fachlichen Qualitätsmanagements im Rettungsdienst;
 - (6) Planung und Organisation der Vorsorgemaßnahmen für eine große Anzahl von Verletzten oder Erkrankten mit Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen sowie Vorhaltung der Systeme "Organisatorische Leiter Rettungsdienst", "Leitende Notärzte", Führungsgruppe "SANITÄT", Führungsgruppe "Feuerwehr"
 - (7) Betrieb eines Feuerwehrtechnischen Zentrums zur Unterstützung der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten im Landkreis Leipzig

und erbringt folgende unternehmerischen Tätigkeiten:

- Durchführung zentrales Immobilienmanagement mit Liegenschaftsverwaltung für derzeit 13 Einrichtungen des Rettungsdienstes, 2 Einrichtungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums, einer Verwaltungsstelle einschließlich Bau, Ausstattung, Betrieb der Einrichtungen
- 2. Durchführung zentrales Fuhrparkmanagement mit Fuhrparkverwaltung für derzeit 49 Kraftfahrzeuge einschließlich Beschaffung. Versicherung, Wartung, Instandhaltung, Schadensregulierung
- Betrieb eines Zentrallagers für Vorräte, Verbrauchsmaterialien, Betriebsmittel, Geräte, Ausrüstungen, Ausstattungen für Rettungsdienst und Brandschutz einschließlich Verwaltung und Beschaffung

- Betrieb der Netzanlagen des Landkreises im Rahmen zentralen Netzanlagenmanagements für derzeit 32 Digitale Alarmumsetzeranlagen, 4 Multialarmgebereinrichtungen, 2 Gleichwellennetze, 8 Relaisstationen, 2 Netzersatzanlagen, 64 seriellen Schnittstellen, 6 USV - Anlagen, 8 Notstromanlagen einschließlich Betrieb, Instandhaltung, Wartung, Errichtung
- 5. Betrieb und Verwaltung eines Sonderzentralarchivs "Rettungsdienst"
- 6. Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung von Bestell-, Informations- und Datenpflegesystemen für den Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Durchführung fachspezifischer Aus- und Fortbildungen für Beschäftigte des Rettungsdienstes; für ehrenamtlich Tätige in den Systemen Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG), Organisatorischen Leitern Rettungsdienst (ORGL), Leitenden Notärzten (LNA), Führungsgruppen "Feuerwehr" (FGFF), Führungsgruppen "Sanität" (FGS), Katastrophenschutz und Feuerwehr
- 8. Durchführung der Kostenabrechnungen an Zahlungsverpflichtete
- Durchführung der Prüfung und Abrechnung von Dispositions- und Vermittlungsleistungen
- 10. Durchführung trägerbeauftragter externer Betriebs- und Wirtschaftskontrollen
- 11. Organisation und Durchführung nichtmedizinischer Hilfeleistungen
- 12. Erarbeitung trägerbeauftragter Vergabeunterlagen zu Auswahlverfahren im Rettungsdienst
- 13. Erbringung trägerbeauftragter Dienstleistungen
- 14. Bereitstellung und Betrieb von Übungsanlagen und Ausbildungsräumlichkeiten mit Durchführung der Übungen und Ausbildungen
- 15. Instandhaltung, Wartung und Pflege von Atemschutzgerätetechnik
- 16. Prüfung und Reinigung von Chemieschutzanzügen
- 17. Reinigung von Feuerwehrbekleidung
- 18. Durchführung von Reinigung, Instandhaltung und Pflege von Schläuchen
- Prüfung, Wartung und Instandhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstungen
- 20. Funktions-, Sicht- und Belastungsprüfungen feuerwehrtechnischer Geräte
- 21. Durchführung von Reparaturen an feuerwehrtechnischen Geräten
- 22. Bereitstellung von Leihgeräten
- 23. Durchführung digitalfunktechnischer Anpassungen
- 24. Durchführung von Fahrdienstleistungen
- Belieferung von Einsatzstellen mit Atemschutz, CSA und Verbrauchsmitteln
- 26. Personelle und materielle Unterstützung bei der Bewältigung von Schadensereignissen

§ 4

Einrichtungen

- (1) Der Eigenbetrieb unterhält eine Verwaltungsgeschäftsstelle mit Sitz in 04668 Grimma, Heinrich-Zille-Straße 3 und zwei Betriebsstätten des Feuerwehrtechnischen Zentrums in 04552 Borna, OT Eula, Klingenbergstraße 6 und 04687 Trebsen, Bahnhofstraße 7 a.
- (2) In die Zuständigkeit des Eigenbetriebes gehören weiterhin Rettungswachen und Einsatzmittelstandorte im Eigentum des Eigenbetriebes und im Weiteren hierzu angemietete oder vertragliche gebundene Objekte in Fremdeigentum; Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungen und Ausstattungen in Eigentum des Eigenbetriebes sowie Kommunikations-, Datenerfassungs- und Abrechnungssysteme in Eigentum des Eigenbetriebes; Maschinen, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen im Feuerwehrtechnischen Zentrum in Eigentum des Eigenbetriebes.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 0,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeit des Kreistages

(1) Der Kreistag entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

- 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung
- Strukturänderung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Kommunalen Eigenbetriebes
- 3. Umwandlung der Rechtsform
- 4. Wahl, Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- 5. Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Gebühren
- in den in § 7 Abs. 7 Nr. 7 bis 10 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden
- Gewährung von Darlehen des Landkreises (mit Ausnahme der Kassenkredite) an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an den Landkreis
- 8. Entnahme von Eigenkapital
- 9. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- 10. Feststellung des Jahresabschlusses
- die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalen Eigenbetriebes.
- 12. Entlastung der Betriebsleitung
- Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 Sächs-GemO).
- die Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 8) entscheidet der Kreistag nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Kreistag in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

ξ7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Kreistages.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus gewählten Kreistagsmitgliedern und dem Vorsitzenden.
- (3) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Landrat.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des kommunalen Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (6) Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistages, des Landrates oder der Betriebsleitung fallen.
- (7) Dem Betriebsausschuss werden auf der Grundlage der Hauptsatzung insbesondere folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Vorberatung von Änderungen zu Struktur, Zielsetzung und
- Leistungsprofil des Eigenbetriebes,
- 2. die Vorberatung und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsplans,
- 3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
- 4. die Vorberatung und Beschlussempfehlungen zu Stellenbesetzungen innerhalb der Betriebsleitung,
- die Zustimmung zur Mehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bis 1,0 VzÄ,
- der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 EUR überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- 7. das Treffen der Grundsatzentscheidungen über die Durchführung von Bauvorhaben bei Gesamtaufwendungen von mehr als 250.000 EUR bis zu 1.500.000 EUR im Einzelfall und die Anerkennung der Schlussrechnungen im Sinne der Kostenfeststellung in unbegrenzter Höhe an den dem Eigenbetrieb übergebenen Sondervermögen,
- 8. die Bewilligung von Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben und außer- sowie überplanmäßige Aufwendungen des Investitionsplanes von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
- 9. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
- der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 20.000 bis EUR 100.000 EUR im Einzelfall,

- 11. die Stundung bei Beträgen über 20.000 EUR für mehr als 3 Monate,
- 12. den Abschluss von Miet- und Pachtverhältnissen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 EUR,
- 13. den Abschluss, Änderungen und Beendigungen von Liefer- und Bezugsermächtigungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
- 14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kläger ist und im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis 500.000 EUR beträgt,
- die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzvolumen von mehr als 150.000 EUR
- (8) Der Betriebsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus können in Abstimmung zwischen dem Ausschussvorsitzenden und dem Betriebsleiter jederzeit zusätzliche und außerordentliche Beratungen einberufen werden, wenn es die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes oder dringende Dienstangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen, erfordern.

§ 8 Stellung des Landrates

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Die Aufgaben sowie die Geschäftsverteilung innerhalb des Kommunalen Eigenbetriebes regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses in der Geschäftsordnung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Kommunalen Eigenbetriebes, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages gemäß § 48 Abs. 4 der Sächsischen Landkreisordnung.
- (5) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzeswidrig hält unterbleiben oder rückgängig gemacht werden.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag gewählt.
- (2) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Landrates. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb nach § 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht dem Kreistag, dem Betriebsausschuss oder dem Landrat vorbehalten ist.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung). Dazu gehören u. a. alle im täglichen Geschäft wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:
- 1. die Erstellung des Wirtschaftsplans,
- 2. die Erstellung des Jahresabschlusses,
- die Durchführung des Risikowarnsystems sowie des Berichtswesens und Controllings,
- Veränderungen in der Organisations- und Personalstruktur, soweit nicht andere Gremien zuständig sind,
- den Vollzug des Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 EUR nicht überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- die Zustimmung zu Projekten mit einem Finanzrahmen bis 150.000 EUR,
- die Zustimmung zu Projekten, die nicht im Wirtschaftsplan verankert sind, sofern der im Wirtschaftsplan festgelegte Zuschuss des Landkreises davon nicht berührt wird.

- (5) Die Betriebsleitung informiert den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:(6)
- Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Erfolgsplan um 5 % übersteigen.
- Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den Liquiditätsplan um 5 % übersteigen.
- und legt die nach § 22 S\u00e4chsEigBVO erforderlichen Zwischenberichte vor.
- (7) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.

§ 10 Personal

(1) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

In dieser Funktion ist er zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen. Der Betriebsleiter hat im Übrigen auch solche Aufgaben und Befugnisse des Dienstvorgesetzten, die zur laufenden Betriebsführung nach §§ 5 Abs. 1; 11 Abs. 3 SächsEigBG gehören.

- (2) Der Betriebsleitung wird gemäß § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung, Ein- und Höhergruppierung des Personals unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.
- (3) Dem Betriebsleiter obliegen die Einstellung und Entlassung geringfügig Beschäftigter, deren Arbeitsverhältnis nicht durch den TVöD geregelt ist.

§ 11

Vertretung des Landkreises in Angelegenheit des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für den Landkreis ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Der Betriebsleiter bestimmt mit Zustimmung des Landrates Bedienstete zum Verhinderungsstellvertreter, die mit dem Zusatz "i. V." zeichnen.
- (2) Der Betriebsleiter kann Bediensteten des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit seiner Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "i. V.".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Beauftragung ist dem Betriebsausschuss bekannt zu geben.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Landkreiskasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Landrat vor.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist nach § 23 Abs. 1 SächsEigBVO zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
- 1. zum Ausgleich des Liquiditätsplans mehr als 2% höhere Zuführungen des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
- 2. in der Finanzplanung weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
- 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

§ 13 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Landrat und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO und dokumentiert dieses in geeigneter Weise.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt diese innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Landrat vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen darzulegen, wie die Aufgaben des Eigenbetriebes erfüllt wurden.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Kommunalen Eigenbetriebes erfolgen entsprechend der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Leipzig in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Überleitung von Rechten und Pflichten

(1) Durch die Auflösung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) nach § 62 Abs. 1 SächsKomZG zum 31.12.2017 tritt der Landkreis Leipzig nach § 62 Abs. 4 SächsKomZG für diese Aufgaben im Landkreis Leipzig als Träger aller Rechte und Pflichten an dessen Stelle. Zur Erfüllung von Teilaufgaben des ehemaligen Rettungszweckverbandes bedient sich der Landkreis Leipzig dem Kommunalen Eigenbetrieb "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig".

(2) Zur Umsetzung des Betriebes des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Leipzig bedient sich der Landkreis Leipzig des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" bei gleichzeitigem Übergang der Rechte und Pflichten des Landkreises Leipzig auf den Eigenbetrieb.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig" tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen - Siegel -Landrat

Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig

Bestellungs- und Entschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 12 Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2014 (SächsGVBl. 2015 S. 3) geändert und § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl.

S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig die

Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Bestellungs- und Entschädigungssatzung -

§ 1 Bestellung

- (1) Zur Wahrnahme der Aufgaben nach § 35 SächsBRKG bestellt der Landkreis Leipzig als Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst in zur Leistungssicherung erforderlichem Umfang als ehrenamtlich Tätige.
- (2) Als ehrenamtlich tätig werdende Leitende Notärzte sind Ärzte zu bestellen, welche die Fortbildungsrichtlinien der Sächsischen Landesärztekammer vom 05.03.1994 zur Erteilung von Fachkundenachweisen Rettungsdienst und Leitender Notarzt erfüllen und über mehrjährige Erfahrungen in Leitungsfunktionen des bodengebundenen Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes verfügen. Die Bestellung erfolgt auf Antrag unter Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 bei Bedarf durch den Träger des Rettungsdienstes oder dessen Beauftragten.
- (3) Als ehrenamtlich tätig werdende Organisatorische Leiter Rettungsdienst sind Rettungsassistenten/Notfallsanitäter mit einer Zusatzqualifikation "Organisatorischer Leiter Rettungsdienst" mit mindestens 3-jähriger ununterbrochener praktischer Tätigkeit im Rettungsdienst auf Vorschlag der Leistungserbringer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf Antrag unter Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 bei Bedarf durch den Träger des Rettungsdienstes oder dessen Beauftragten

§ 2 Entschädigungsberechtigte

(1) Entschädigungsberechtigt sind ehrenamtlich tätige Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst nach § 1 dieser Satzung. (2) Die Entschädigungsberechtigung entfällt, soweit die in Absatz 1 genannten Personen hauptamtliche Bedienstete, Beamte oder Wahlbeamte des Landkreises Leipzig sind.

Entstehung, Art und Höhe der Entschädigung

- (1) Der Entschädigungsanspruch entsteht für
- die Teilnahme und Integration an den Bereitschaftsdienstsystemen "Leitender Notarzt" und "Organisatorischer Leiter Rettungsdienst" im Landkreis Leipzig;
- die Einsatztätigkeit als Leitender Notarzt oder Organisatorischer Leiter Rettungsdienst;
- die Teilnahme an den vom Träger veranlassten internen Arbeitsberatungen und internen Fortbildungen der Gruppe "Leitender Notarzt" und der Gruppe "Organisatorische Leiter Rettungsdienst";
- die vom Träger angewiesenen Teilnahme von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern Rettungsdienst an Übungen, Veranstaltungen, Einsatzlagen (Fachberatung Verwaltungsstab, Technische Einsatzleitung, Überörtliche/Örtliche Einsatzleitungen) des Rettungsdienstes, Brandschutzes und Katastrophenschutzes;
- die Dienstplangestalter.
- (2) Die Entschädigung wird als Pauschalentschädigung zur Abgeltung des durch die ehrenamtliche Tätigkeit verursachten zusätzlichen Aufwandes gewährt.
- (3) Die Höhe der Pauschalentschädigungen ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Soweit im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Veranlassung des Trägers des Rettungsdienstes Aufgaben außerhalb des Regelungsgehaltes des Abs. 1 erfüllt werden, besteht auf Antrag des Berechtigten Anspruch auf Reisekostenerstattung nach dem Reisekostenrecht des Landkreises Leipzig in jeweils gültiger Fassung.
- (5) Die Zahlung der Entschädigungen nach Anlage 1 erfolgt quartalsweise bis zum letzten Arbeitstag des Folgemonats bargeldlos durch Überweisung auf die Bankverbindungen der Entschädigungsberechtigten auf Grundlage der Dienstplanabrechnungen und der dokumentierten Einsatzinanspruchnahmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 14.12.2017

Henry Graichen - Siegel -Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ANLAGE 1 DER SATZUNG ÜBER DIE BESTELLUNG UND ENT-SCHÄDIGUNG DER LEITENDEN NOTÄRZTE UND ORGANISATO-RISCHEN LEITER RETTUNGSDIENST IM LANDKREIS LEIPZIG - BESTELLUNGS- UND ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG -

- Leitende Notärzte (LNA)
- 1.1. Dienstplanmäßige LNA -

Bereitschaft: 30,00 EUR/24 Stunden

1.2. LNA - Einsatztätigkeit auf Anforderung der Leitstelle ab Alarmierung

bis Einsatzende: 25,60 EUR/Stunde

1.3 Teilnahme an internen Arbeitsberatungen und internen Fortbildungen

12,80 EUR/Stunde des Trägers:

1.4 Trägerangewiesene Heranziehung zu Übungen, Veranstaltungen oder Einsatzlagen des Rettungsdienstes, Brandschutzes.

Katastrophenschutzes:

25,60 EUR/Stunde

1.5. Monatliche Dienstplangestaltung/

> -absicherung: 25,60 EUR/Monat

- 2. Organisatorische Leiter Rettungsdienst (ORGL)
- 2.1. Dienstplanmäßige ORGL -

Bereitschaft: 30,00 EUR/24 Stunden ORGL - Einsatztätigkeit auf Anforderung der Leitstelle ab Alarmierung

bis Einsatzende: 1 8,00 EUR/Stunde

2.3 Teilnahme an internen Arbeitsberatungen und internen Fortbildungen

> des Trägers: 9,00 EUR/Stunde

Trägerangewiesene Heranziehung zu Übungen, Veranstaltungen oder Einsatzlagen des Rettungsdienstes,

Brandschutzes,

Katastrophenschutzes: 18,00 EUR/Stunde

2.5. Monatliche Dienstplangestaltung/

> -absicherung 25.60 EUR/Monat

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig

- Benutzungsgebührensatzung -

Der Kreistag des Landkreises Leipzig beschließt auf der Grundlage des § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Benutzergebührensatzung -

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsgebührensatzung gilt für Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG in allen mit diesen Leistungen versorgten territorialen Gebieten.

Benutzungsgebührenerhebung

- (1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Leipzig als Träger des Rettungsdienstes nach § 3 Nr. 3 SächsBRKG zur Vollkostendeckung der Aufwendungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung. Diese gelten einheitlich für den Geltungsbereich nach § 1 dieser Benutzungsgebührensatzung.
- (2) Der Landkreis Leipzig als Träger des Rettungsdienstes bedient sich nach § 31 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG geeigneter Leistungserbringer (Unternehmer). Die hierfür entstehenden Aufwendungen einschließlich der Vermittlungsdienstleistungen der für den Landkreis Leipzig zuständigen Integrierten Regionalleitstelle sind Bestandteil der erhobenen Benutzungsgebühren.

ξ3 Benutzungsgebührenanspruch und -schuldner

- (1) Der Benutzungsgebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Rettungsmittels vom Rettungsmittelstandort oder dem Einsatzbeginn im Anschluss an einen beendeten Auftrag.
- (2) Für jeden Einsatz eines jeden Rettungsmittels (KTW Krankentransportwagen, RTW - Rettungstransportwagen, NEF - Notarzteinsatzfahrzeug) ist eine Benutzungsgebühr zu erheben. Bei gleichzeitigem Einsatz zweier Rettungsmittel, hier: Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) im sogenannten Rendezvous-System, wird jeweils die Benutzungsgebühr je Einsatzmittel (RTW und NEF) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel zu erheben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt oder befördert werden.
- (4) Benutzungsgebührenschuldner für Leistungen des Rettungsdienstes sind alle Benutzer, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Höhe der Benutzungsgebühren für den nicht gesetzlich versicherten Personenkreis (Benutzer) ermittelt sich aus den §§ 11, 12, 13 SächsKAG gleichlautend zu den Benutzungsentgelten für den Rettungsdienst nach Maßgabe des § 32 Absätze 1, 2 SächsBRKG des gesetzlich versicherten Personenkreises nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung.
- (5) Benutzungsgebührenschuldner außerhalb des gesetzlich versicherten Benutzerkreises - sind auch

- diejenigen, welche die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch genommen haben ohne unter Absatz (4) zu fallen (Leistungsnehmer). Als solche gelten neben jedem Beförderten oder Versorgten die Versicherungsgesellschaften des jeweiligen Leistungsnehmers; Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen i. R. der Verbringung von Patienten bei stationärer Behandlung und Verlegungen unter Ausschluss des § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V,
- der den Rettungsdienst missbräuchlich Bestellende oder derjenige, der den Rettungsdienst missbräuchlich bestellen lässt,
- der die Leistung beanspruchende Dritte anstelle des Bestellers, sofern dieser den Rettungsdienst in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen des Dritten bestellt hat. Missbrauch liegt in diesem Falle grundsätzlich nicht vor.
- 4. Personen, die einen durch den Arzt verordneten Transport verweigern und nicht dem gesetzlich versicherten Personenkreis angehören. Für die in § 3 Absatz 6 genannten Fälle gelten für Minderjährige sowie nicht geschäftsfähige Personen deren Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen oder bestellten Betreuer als Benutzungsgebührenschuldner.

§ 4 Benutzungsgebührensatz

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Leipzig Benutzungsgebühren für die

Inanspruchnahme des

Notarzteinsatzfahrzeuges 167,50 EURO,

Inanspruchnahme des

Rettungstransportwagens 295,60 EURO,

Inanspruchnahme des

Krankentransportwagens 138,80 EURO

ab Besetztkilometer 151 zzgl. 3,60 EURO/km.

§ 5 Einziehung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Der Landkreis Leipzig erhebt gegenüber dem jeweiligen Benutzungsgebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung Benutzungsgebühren mittels Gebührenbescheid je Einsatzmittel.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 6

Außerkraft/Inkrafttreten

Die Gebührenänderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen - Siegel -Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig

über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ)

- 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ -

Die Satzung - in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums - FTZ (2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ) - Beschluss Nr. 2015/035 vom 20.05.2015 - wird auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und dem § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) durch Beschluss des Kreistages wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

Die Anlage: Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ - wird gestrichen und ersetzt durch die Anlage: Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ - .

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Sind Gebührenforderungen aufgrund der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 2. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) 2. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ entstanden oder nicht festgesetzt, gelten deren Bestimmungen insoweit weiter.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage

Leistungs- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) in der Fassung der 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ -

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in EUR |
|----------|---|------------------|
| 1 | Fahrdienstleistungen | |
| 1.1 | Sicherstellung Einsatzstellennachschub je halbe angefangene Fahrstunde (für Perso- nal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand) | 90,82 |
| 1.2 | Abhol- und Bringedienste vom AG in FTZ zur Leistungserbringung im FTZ/Fahrtenaufwand zur externen Leistungserbringung des FTZ in Kommune je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand) | 53,26 |
| 1.3 | Sonstige Fahrdienstleistungen für Dritte LKW (Wechsellader, DAV) ohne Anhänger je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand) | 90,82 |
| 1.4 | Sonstige Fahrdienstleistungen für Dritte KRAFTER und T 5 mit/ohne Anhänger je halbe angefangene Fahrstunde (für Personal-/Betriebsstoffe-/KFZ - Aufwand) | 53,26 |
| 2 | Fremdnutzung von Räumlichkeiten ein triebskostenanteil | schließlich Be- |
| 2.1 | Saal bis 4 Stunden (1/2 Tag) | 60,00 |
| 2.2 | Saal bis 8 Stunden (1 Tag) | 120,00 |
| 2.3 | Sonstige Beratungsräume bis 4 Stunden (1/2 Tag) | 32,00 |
| 2.4 | Sonstige Beratungsräume bis 8 Stunden (1 Tag) | 64,00 |
| 2.5 | Lagerräume je qm | 2,65 |
| 3 | Sonderleistungen zur Nutzung der Übun | gsanlagen |
| 3.1 | Sanitätsdienstliche Absicherung ASÜA/BÜC - Durchgang (Die Gesamtgebühr wird durch die Anzahl der Übungspersonen geteilt und den AG je Person in Rechnung gestellt.) | 80,00 |

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in EUR |
|----------|--|------------------|
| 3.2 | Bereitstellung externer Gerätewarte | in EOK |
| | ASÜA/BÜC - Durchgang (Die Gesamtgebühr wird durch die Anzahl der Übungspersonen geteilt und den AG je Person in | |
| | Rechnung gestellt.) | 33,00 |
| 3.3 | Bereitstellung ASÜA für Ausbildungen AGST durch externe Unternehmen (ohne Atemschutztechnik) Gebühr/Person | 98,50 |
| 3.4 | Bereitstellung BÜC für Ausbildungen AGST durch externe Unternehmen (ohne Atemschutztechnik) Gebühr/Person | 146,50 |
| 4 | Nutzung der Übungsanlagen (ohne ext. A | Ausbildung) |
| 4.1 | Atemschutzübungsanlage mit Atemschutztechnik Gebühr/Person | 58,60 |
| 4.2 | Atemschutzübungsanlage ohne Atemschutztechnik | 20,00 |
| | Gebühr/Person | 40,00 |
| 4.3 | Brandübungscontainer mit Atemschutztechnik | |
| | Gebühr/Person | 68,60 |
| 4.4 | Brandübungscontainer ohne Atemschutztechnik | |
| | Gebühr/Person | 50,00 |
| 4.5 | Übungsturm Gebühr/Person | 6,00 |
| 5 | Digitalfunkpflege | <u> </u> |
| 5.1 | Durchführung upgrate/update im FTZ - je Gerät (MRT oder HRT) (innerhalb Gesamtzeitaufwandes | |
| | von 30 min) | 15,66 |
| 5.2 | Durchführung upgrate/update extern - je Gerät (MRT oder HRT) | |
| | (innerhalb eines Gesamtzeitaufwandes von 30 min) exklusive An-/Abfahrt | 18,60 |
| 5.3 | Mehraufwand für Ein-/Ausbau ab > 30 min zur Durchführung upgrate/ update | |
| | MRT je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 6. | Wartung/Instandhaltung Atemschutzger | ätetechnik |
| 6.1 | Lungenautomat mit Pressluftatmer (halbjährlich) ohne Ersatzteile | 18,60 |
| 6.2 | Lungenautomat mit Pressluftatmer (nach Einsatz) ohne Ersatzteile | 20,90 |
| 6.3 | Lungenautomat mit Pressluftatmer (6 - Jahresprüfung) ohne Ersatzteile | 38,90 |
| 6.4 | Lungenautomat (halbjährlich) ohne Ersatzteile | 9,30 |
| 6.5 | Lungenautomat (nach Einsatz) ohne Ersatzteile | 15,45 |
| 6.6 | Lungenautomat (6 - Jahresprüfung) ohne Ersatzteile | 19,45 |
| 6.7 | Pressluftatmer - Regleraustausch im 6 - Jahressystem - zzg. zur halbjähr- lich Prüfung. | 39,00 |
| 6.8 | Atemschutzrettungsgerät mit Lungenautomat (ohne Ersatzteile) | 18,60 |
| 6.9 | Atemschutzrettungsgerät ohne Lungenautomat (ohne Ersatzteile) | 20,90 |
| 6.10 | Atemschutzmasken (halbjährlich) ohne Ersatzteile | 10,50 |
| | | |

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in EUR |
|----------|---|---------------------------------------|
| 6.11 | Atemschutzmasken (nach Einsatz) ohne Ersatzteile | 12,00 |
| 6.12 | Pressluftflaschen prüfen/füllen 4 l, 200 bar | 3,00 |
| 6.13 | Pressluftflaschen prüfen/füllen | , |
| | 6,0 - 6,8 l, 300 bar | 3,80 |
| 6.14 | Pressluftflaschen prüfen/füllen ab 10 l | 5,60 |
| 6.15 | Pressluftflaschen Vor-/Nachbereitung TÜV, Einholung TÜV ohne Ersatzteile - Grundgebühr - (zzg. Fremdleistungs- aufwand TÜV) | 12,00 |
| 6.16 | Ersatz- und Verbrauchsteile zu Nr. 6.1 bis 6.6 und 6.8 bis 6.16 werden auf Grundlage der Beschaffungskosten 1 :1 dem Auftraggeber weiterberechnet. | |
| 7. | Prüfung, Reinigung Chemikalienschutza | nzüge |
| 7.1 | CSA - Anzug prüfen (halbjährlich/jährlich) | 15,20 |
| 7.2 | CSA - 2 Jahresprüfung | 15,20 |
| 7.3 | Übungs - CSA waschen, prüfen, desinfizieren | 46,90 |
| 8. | Prüfung feuerwehrtechnischer Ausrüstu | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 8.1 | Feuerwehrleinen | 8,00 |
| 8.2 | Absturzsicherungen und Rollgliss | 12,00 |
| 8.3 | Schiebeleitern | 15,00 |
| 8.4 | Steckleitern | 15,00 |
| 8.5 | Klappleitern | 15,00 |
| 8.6 | Hakenleitern | 15,00 |
| 9. | Funktionsprüfungen feuerwehrtechnisch | l |
| 9.1 | Tragkraftspritzen | 18,00 |
| 9.2 | Vorbau- und Heckpumpen | 34,00 |
| 9.3 | Notstromaggregate | 26,00 |
| 9.4 | Ventilatorenaggregate | 26,00 |
| 9.5 | Wasserführende Armaturen | 16,50 |
| 10. | Sicht und Belastungsprüfung feuerwehr Ausstattungen | L |
| 10.1 | Büffelheber | 32,20 |
| 10.2 | Wagenheber | 32,20 |
| 10.3 | Spreizer | 56,80 |
| 10.4 | Schneider | 56,80 |
| 10.5 | Rettungszylinder | 78,40 |
| 10.6 | Hebesätze | 104,10 |
| 10.7 | Luftheber | 104,10 |
| 10.7 | Hebekissen | 104,10 |
| 10.9 | Hebekissen Druckminderer mit Zubehör | 86,20 |
| 11. | Reparaturen | 00,20 |
| 11.1 | Ausführung erforderlicher Reparaturen nach Funktionsprüfung, Sicht- und Bellastungsprüfung zu den Ziffern 9.1 - 9.5 und 10.1 bis 10.9 je angefangene halbe Stunde zzg. Ersatz- und Verbrauchsteile nach Beschaffungskostenaufwand 1:1 | 19.00 |
| 12. | Reinigung Feuerwehreinsatzbekleidung/ | 18,00 Decken |
| 12.1 | Jacken, Hosen je Stück | 6,00 |
| 12.1 | Decken je Stück | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |
| 14.4 | Decken je stuck | 8,20 |

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in EUR |
|----------|---|------------------|
| 12.3 | Sonstige Reinigungen (waschmaschinengeeignet) je Stück | 3,00 |
| 13. | Schlauchpflege | |
| 13.1 | prüfen, waschen, trocknen, rollen je Stück | 9,50 |
| 13.2 | Einbinden von Kupplungen A, B, C, D (ohne Ersatzteile) ie Stück | 5.60 |
| 12.2 | | 5,60 |
| 13.3 | Vulkanisieren eines Schlauchdefekts | 12,80 |
| 13.4 | Ersatz- und Verbrauchsteile zu Ziffern 13.2 und 13.3 werden dem Auftraggeber nach Beschaffungskostenaufwand 1:1 weiter berechnet. | |
| 14. | Ausleihe von Geräten (je Stück und Nutz | zungstag) |
| 14.1 | Feuerwehrdruckschlauch zzg. 13.1 | |
| | bei Benutzung | 10,00 |
| 14.2 | Feuerwehrsaugschlauch zzg. 13.1 bei Benutzung | 12.00 |
| 14.2 | - | 12,00 |
| 14.3 | Standrohr und Schlüssel | 8,00 |
| 14.4 | Verteiler | 5,00 |
| 14.5 | Förderpumpe (Schmutzwasser-, Tauchpumpen) | 24,00 |
| 14.6 | Wasserführende Armaturen mit | |
| | Reinigungs- und Prüfgebühr | 12,50 |
| 14.7 | Tragkraftspritze TS 8 | 15,00 |
| 14.8 | Motorkettensäge | 32,00 |
| 14.9 | Notstromaggregat 3,5 KV | 35,00 |
| 14.10 | Pressluftatmer mit Lungenautomat und Flasche (zzg. 6.2 bei Benutzung) | 15,00 |
| 14.11 | Atemschutzmaske (zzg. 6.14 bei Benutzung) | 10,00 |
| 14.12 | Pressluftflaschen 200 bar (zzg. 6.15 bei Verbrauch) | 6,00 |
| 14.13 | Pressluftflaschen 300 bar (zzg. 6.16 bei Verbrauch) | 7,00 |
| 14.14 | CSA - Übungsanzug (zzg. 7.3 bei Benutzung) | 18,00 |
| 14.15 | Rettungspuppe | 40,00 |
| 14.16 | Schleifkorbtrage | 12,00 |
| 14.17 | Nebelmaschine | 40,00 |
| 14.18 | Nebelfluid nach Verbrauch Liter | 12,20 |
| 14.19 | Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen | 2,50 |
| 14.20 | Übungsgerät "Fettexplosion" | |
| 14.21 | Übungsgerät "Spraydosenexplosion" | 12,00 |
| | | 12,00 |
| 14.22 | BMA - Übungsgerät | 40,00 |
| 14.23 | Übungspuppe | 40,00 |
| 15. | Sonstige Leistungen | 1600 |
| 15.1 | Schärfen von Sägeketten | 16,00 |
| 15.2 | Kleinstreparaturen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft je angefangene hal- be Stunde zzg. Ersatz- und Verbrauchsteile | |
| | nach Beschaffungskostenaufwand 1:1 | 18,00 |
| 15.3 | Annahme und Zwischenlagerung von Ölen, Fetten, Bindern - Grundgebühr - | -, |
| | (Grundgebühr zzg. Fremdentsorgungsauf- | |
| | wand) | 12,00 |

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in EUR |
|----------|---|------------------|
| 16. | Hilfeleistungsmaterialien | ı |
| 16.1 | Bioversal Hochkonzentrat kg | 20,20 |
| 16.2 | Ekoperl 99 Säurebinder Sack | 28,68 |
| 16.3 | Uni-Safe kg | 11,78 |
| 16.4 | Absodan Plus Sack | 11,78 |
| 16.5 | Sorbix WB 0-2 Sack | 28,68 |
| 16.6 | Stahmex F 15 Liter | 1,53 |
| 16.7 | Stahmex Übungsschaum Liter | 1,45 |
| 16.8 | Sandsäcke Jute Sack | 0,31 |
| 16.9 | Zu Ziffern 16.1 bis 16.8 Weitergabe der Marktpreise 1:1 - Markt- preisanpassungen werden mit Entstehungs- zeitpunkt 1:1 an AG weiterberechnet! | |

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig am 08.11.2017 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.

- a) § 4 Absatz 2 Nummer 16 wird nach dem Wort Darlehen wie folgt ergänzt: "[ausgenommen Kassenkredite für Eigenbetriebe]".
- b) § 4 Absatz 3 Nummer 18 wird gestrichen. Die folgenden Nummerierungen verringern sich jeweils um einen Zähler.
- c) In § 4 Absatz 3 wird in Ziffer 27 (bzw. Ziffer 28 alt) der Punkt nach dem Wort "Satzung" durch ein Komma ersetzt.

2.

- a) § 6 Absatz 1 wird um einen Buchstaben g) wie folgt ergänzt: "Betriebsausschuss im Bereich kreiseigener Einrichtungen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes des Landkreises Leipzig."
- In § 6 Absatz 1 Buchstabe f) wird der Punkt nach dem Wort "Leipzig" durch ein Semikolon ersetzt.

3.

- a) In § 7 Absatz 2 wird der bisherige Gliederungspunkt 4 zu Gliederungspunkt 6.
- b) In § 7 Abs. 2 wird am Beginn der bisherigen Gliederungspunkte 3 und 6 (bzw. 5 neu) jeweils das Wort "für" eingefügt.
- c) In § 7 Absatz 2 werden im bisherigen Gliederungspunkt 3 die Ausführungszeichen nach dem Wort "Euro" durch ein Semikolon ersetzt.
- d) In § 7 Absatz 2 wird im neuen Gliederungspunkt 6 (bisher 4) nach dem Wort "SächsLKrO" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- e) In § 7 Absatz 2 wird der bisherige Gliederungspunkt 6 (bzw. 5 neu) nach dem Wort "Zuwendungen" ergänzt um folgende Formulierung: "wobei über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Wert von bis zu 100 EUR je Einzelfall in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden kann;".
- f) In § 7 Absatz 6 wird die Wortgruppe "Ausschuss für" nach dem Wort "Der" gestrichen.
- g) In § 7 Absatz 6 erhält Gliederungspunkt 9 folgende Fassung: "grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig;".
- h) § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: "Die Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse ergeben sich aus den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe."

4.

- a) § 12 Absatz 5 Nummer 7 wird nach dem Wort Haushaltssatzung wie folgt ergänzt: "sowie die Gewährung von Kassenkrediten für Eigenbetriebe im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes des jeweiligen Eigenbetriebes".
- b) § 12 Absatz 5 Nummer 8b wird wie folgt neu gefasst: "die Umschuldung von Krediten,".
- c) In § 12 Absatz 6 Nummer 10 wird hinter dem Wort "Kaltmiete" die Formulierung "pro Einzelwohnung," eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen

- Siegel -

II. Bekanntmachungsanordnung

für die vorstehend bekanntgemachten Satzungen des Landkreises Leipzig:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die vorgenannte

- Betriebssatzung des Kommunalen Eigenbetriebes "Rettungsdienst und Brandschutz Landkreis Leipzig";
- Satzung über die Bestellung und Entschädigung der Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Bestellungs- und Entschädigungssatzung -;
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst im Landkreis Leipzig - Benutzungsgebührensatzung -;
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Inanspruchnahme von Leistungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) - 3. Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung FTZ -;
- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Leipzig beschlossen.

Diese Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung oder des Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses verletzt worden sind;
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der vorstehend genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 14.12.2017

gez. Henry Graichen Landrat

- Siegel -

Tierbestandsmeldung 2018 Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung;
- für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Die Meldebögen bzw. E-Mail-Benachrichtigungen werden Ende Dezember 2017 an die uns bekannten Tierhalter versandt. Sollten Sie bis Mitte Januar 2018 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Auf dem Meldebogen oder per Internet melden Sie bitte die am Stichtag 1. Januar 2018 vorhandenen Tiere. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2018 den Beitragsbescheid, auf dessen Grundlage Sie dann Ihren Beitrag an die Tierseuchenkasse überweisen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAG-TierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Es ist nicht wichtig, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Dies spielt hierbei keine Rolle.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse ist die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie als gemeldeter Tierbesitzer u.a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht Ihrer entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: 0351 80608-0, Fax: 0351 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässerschau am Weinteichgraben im Bereich Markleeberg und OT Wachau

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind oberirdische Gewässer regelmäßig durch die Wasserbehörden zu schauen. Beim Schauen wird der Zustand der Überschwemmungsgebiete sowie der Gewässerrandstreifen mit einbezogen und der ordnungsgemäße Zustand der Gewässerbenutzungsanlagen kontrolliert. An der Gewässerschau werden die untere Naturschutzbehörde, die obere Landwirtschaftsbehörde, die untere Forstbehörde, die Fischereibehörde und die Gemeinde als Gewässerunterhaltungspflichtige beteiligt.

Darüber hinaus wird den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Nutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Teilnahme an der Gewässerschau gegeben.

Der Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde gibt hiermit folgenden Schautermin bekannt:

Geschaut wird am Mittwoch, dem 31.01.2018, der Weinteichgraben im Bereich der Stadt Markkleeberg.

Treffpunkt ist um 9:30 Uhr in Markleeberg, OT Wachau, am Rückhaltebecken, Bornaer Chaussee/Am Wachauer Wäldchen.

Die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörden sind befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die erlaubnisbedürftigen und anzeigepflichtigen Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen. Mit dieser Bekanntgabe wird die Benachrichtigungspflicht an Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 107 Abs. 2 SächsWG zum Betreten von Grundstücken oder Anlagen erfüllt.

Für Rückfragen steht im Landratsamt Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Abwasser, Frau Hahn, Tel. 03437 9841905 zur Verfügung.

gez. Dr. Lutz Bergmann Amtsleiter Umweltamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungsund Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Geithain (3818): 561/1, 563, 660, 663, 664/1, 664, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677, 679, 680, 687, 691, 692, 696, 697, 698, 699, 700, 708, 709, 711

Gemarkung Altdorf (3819): 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 186, 187,

Gemarkung Niedergräfenhain (3847): 177/3, 177/5, 180/1, 180/2, 181/1, 181/2, 182/14, 182/15, 188, 189, 190/5, 199, 205/1, 205/2, 206/9, 211/1, 213/3, 477/3, 478/2, 479/1, 479/2

Gemarkung Syhra (3865): 64, 68, 69, 70, 72, 73, 122, 262/a, 263, 264, 266/a, 266/b, 266/c, 266/d, 266, 276, 277/1, 277/2, 283, 336

Gemarkung Theusdorf (3867): 54, 55

Art der Änderung

- 1. Zerlegung
- 2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
- 3. Berichtigung der Flächenangabe
- 4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.

Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 09.01.2018 bis zum 08.02.2018 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit von

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungsund Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 30.11.2017

gez. Uwe Leberecht Sachgebietsleiter

Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren gem. § 70 (5) Sächsischer Bauordnung

Vorhaben: Umnutzung von Teilen eines Gebäudekom-

plexes in bestehender Büronutzung als Ta-

gespflegeeinrichtung mit 14 Plätzen

Bauherr: **Herr Uwe Tomm**

Standort: 04668 Grimma, Am Lerchenberg 14

Gemarkung Grimma, Flurstücke 1317/3,

1317/7,

Aktenzeichen: 2017-2030

Beantragt ist die Genehmigung für die Umnutzung von Teilen eines Gebäudekomplexes zur Tagespflegeeinrichtung mit 14 Plätzen am oben bezeichneten Standort.

Nach Durchführung des Bauvorhabens handelt es sich bei der baulichen Anlage um einen Sonderbau gem. § 2 (4) Nr. 12 SächsBO. Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig nach § 64 SächsBO.

Das Vorhaben befindet sich im Achtungsabstand eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfallbetrieb), hier einer Biogasanlage. Gemäß § 70 (5) SächsBO ist für solche Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Artikel 15 der Richtlinie 2012/18/EU in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 5, Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4, Absatz 5 und 7 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag, der die nach SächsBO einzureichenden Unterlagen enthält, liegt nach der Bekanntmachung einen Monat vom

23.12.2017 bis einschließlich 23.01.2018

zur Einsicht beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Bauaufsichtsamt, Zimmer 126, in 04668 Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 zu den oben angegebenen Öffnungszeiten aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom

23.12.2017 bis einschließlich 06.02.2018

gemäß § 10 Absatz 3, Satz 2 BImSchG schriftlich beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder elektronisch unter info@lk-l.de erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit) können Einwendungen bei der in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle unter entsprechender Fristeinhaltung erheben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10Absatz 4 Nummer 1, 2, und 4 BImSchG).

gez. Karin Wagner Amtsleiterin Bauaufsichtsamt

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Kollege

Bronislaw Fester

im Alter von 64 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist. Bronislaw Fester war lange Jahre im Straßenverkehrsamt des Landkreises Leipzig und konnte seinen Ruhestand leider nur sehr kurz genießen. Wir behalten ihn als markante, engagierte Persönlichkeit in Erinnerung, welche die Arbeit des Straßenverkehrsamtes wesentlich mitgeprägt hat. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Henry Graichen Angela Fleischmann Landrat Landkreis Leipzig Vorsitzende des Personalrats

Die ehemaligen Kolleginnen und Kollegen des Landratsamtes.

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unsere ehemalige Mitarbeiterin

Heike Langrock

plötzlich und unerwartet im Alter von 55 Jahren verstorben ist. Heike Langrock war über 28 Jahre im Bereich des Urkunden- und Standesamtswesen bis Ende 2009 in der Verwaltung des Landkreises Leipzig und seiner Rechtsvorgänger tätig. Wir werden sie als engagierte und zuverlässige Mitarbeiterin in Erinnerung halten.

Unsere Anteilnahme und Mitgefühl gilt den Angehörigen und der Familie

Henry Graichen Angela Fleischmann Landrat Vorsitzende des Personalrats

Impressum

Herausgeber

Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de Redaktion:

Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010

Verlag und Abo-Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

